Fiskalisierung in Deutschland

Basiswissen zur KassenSichV, DSFinV-K und TSE

- Gesetzliche Anforderungen
- Aktueller Stand März 2020
- Handlungsempfehlung

Consult-SK GmbH
www.consult-sk.com

Whitepaper

Einleitung

Fiskalisierung – das Buzz-Word und heiß diskutierte Thema wirft im Bereich elektronischer Kassensysteme einige Fragen auf: Wie und welche Daten muss ich speichern und verwalten, um mich als Einzelhändler in einem rechtskonformen Rahmen zu bewegen? Was hat es mit der sogenannten „Technischen Sicherheitseinrichtung“ auf sich? Wie schütze ich das System vor Manipulationen? Was heißt retrograde und progressive Prüfung?

Mit dem Erlass der Kassensicherungsverordnung am 26.9.2017 – kurz KassenSichV – möchte der Gesetzgeber angesichts der hohen Komplexität von IT-Strukturen sicherstellen, dass digitale Aufzeichnungen von Kaufprozessen nicht manipuliert werden können. Die Unveränderbarkeit von Transaktionen wurde vor dem Erlass der KassenSichV bereits in den GoBD geregelt, diese stellen jedoch kein Gesetz, sondern lediglich eine Verwaltungsvorschrift dar.

Die Frist zur praktischen Umsetzung der Verordnung endete am 1.1.2020. Bei ca. zwei Millionen Kassen in Deutschland kristallisiert sich bereits raus, dass der Einzelhandel diese Frist nicht einhalten kann. Dem wurde bereits Rechnung getragen: Die Frist wurde bis September 2020 verlängert. Dieser Umstand macht die Thematik jedoch nicht weniger dringlich, sind sowohl Kassenanbieter als auch Einzelhändler bisher noch unschlüssig, wie die praktische Umsetzung der neuen Regelungen vonstattengehen soll.

Was muss der Einzelhandel also jetzt tun, um die Fiskalisierung der eigenen Kassensysteme umzusetzen? Gibt es noch weitere Handlungsfelder oder Baustellen, die gleich mit bearbeitet werden sollten?

Dieses Whitepaper informiert kompakt über die aktuellen rechtlichen Anforderungen und erläutert den aktuellen Stand zur Einführung einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE).

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

Inhaltsverzeichnis

Keine Einträge für Inhaltsverzeichnisse gefunden

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen S. 4
2. Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) S. 6
   2.1 Meldung beim Finanzamt S. 6
   2.2 Kassennachschau S. 8
3. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) S. 9
4. DSFINV-K: Warum denn wieder etwas Neues? S. 10
5. Progressive und retrograde Prüfung der Daten – Und was soll das nun wieder? S. 11
6. Die Verfahrensdokumentation - Muss man haben! S. 11
7. Mögliche Sanktionen aus Nichterfüllung S. 12
8. Was sollten Sie jetzt tun? S. 13
9. Unser Fazit S. 14
10. Quellen S. 15

Disclaimer

Firmenprofil

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das BMF hat seit 2015 in seinen Verwaltungsvorschriften zu den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) festgelegt, welche Kriterien für die Aufbewahrung von Dokumenten/Daten von der Buchführung einzuhalten sind. Auch wird in den GoBD bereits darauf eingegangen, wie der Zugriff des Finanzamts auf elektronische und steuerrelevante Daten im Prüfungsfall auszusehen hat.

Zusammenfassung der Anforderungen mit Bezug auf Kassendaten

- Der Gesetzgeber schreibt eine Archivierung von Kassendaten vor. Diese muss den Anforderungen der GoBD genügen
- Der Umfang ist „grob“ beschrieben
- Archivierung von Bons und Kassenberichten sind vorgeschrieben
- POS-Daten und Kassenberichte sind mit Kennung tagesgenau und summengerecht zur Verfügung zu stellen (auswertbar) – lückenlos und revisionssicher
- Z1-, Z2- und Z3-Zugriffe (Datenträgerüberlassung) müssen pro Filiale ermöglicht werden
- Es muss eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind

Warum reichen nun die GoBD als Rahmenbedingung nicht aus? Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe: zum einen handelt es sich bei den GoBD lediglich um eine Verwaltungsvorschrift und nicht um ein Gesetz, zum anderen fehlt es an technischer Konkretisierung, um die Unveränderbarkeit von Daten zu gewährleisten.

Daher wurde Ende 2016 das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ erlassen, das häufig als „Kassengesetz“ bezeichnet wird. Dort heißt es:

„Ab dem 1. Januar 2017 müssen Unterlagen im Sinne des §147 Absatz 1 Abgabenordnung, die mittels elektronischer Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzähler erstellt worden sind, für die Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden (§ 147 Absatz 2 Abgabenordnung).“

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

Dabei gelten die Einzelaufzeichnungspflicht und die Belegausgabepflicht. Das bedeutet: Geschäftsvorfälle sind laufend zu erfassen, einzeln aufzuzeichnen und aufzubewahren (dazu später mehr).

Des Weiteren müssen elektronische Aufzeichnungssysteme seit dem 1.1.2020 über eine vom BSI zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, welche aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium sowie einer digitalen Schnittstelle. Mehr dazu im eigenständigen Abschnitt zur technischen Sicherheitseinrichtung (TSE).

Hinweis: Zwischenzeitlich wurde die Frist bis September 2020 ausgeweitet!

Verfeinert wurden die Ausführungen in Bezug auf die konkrete Umsetzung durch die „Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr“ (KassenSichV). (BGBI I 2017, 3515)

Allerdings beschreiben weder Kassengesetz noch KassenSichV im Detail die technischen Maßnahmen, sodass hierfür vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) „Technische Richtlinien“ ausgearbeitet wurden. (BSI TR-03153, BSI TR-03151, BSI TR03116-5).

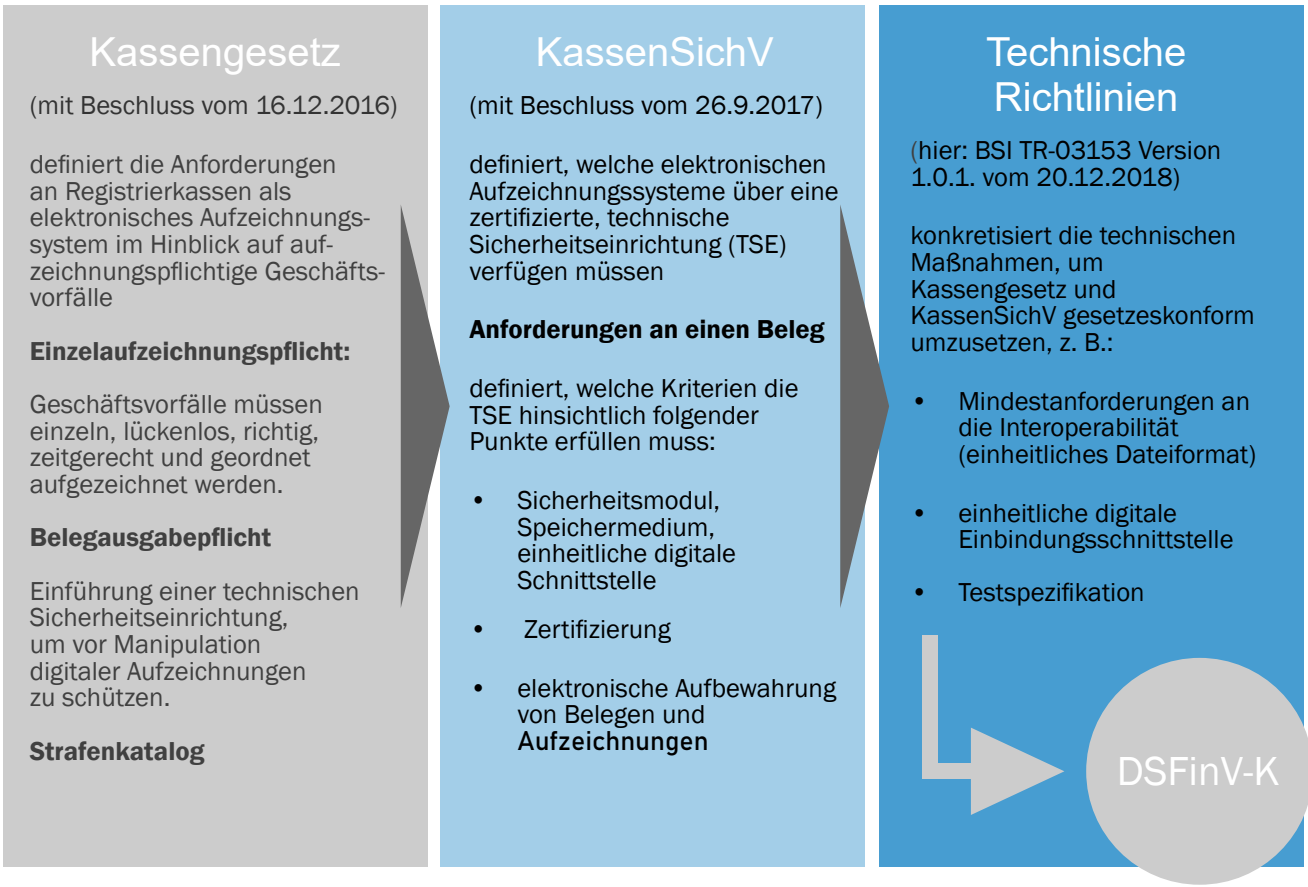

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

2. KassenSicherungsVerordnung (KassenSichV)

Auf Grundlage der GoBD sind bereits seit dem 01.01.2017 nur noch Datenverarbeitungssysteme (z. B. Registrier- und PC-Kassen, Taxameter, Wegstreckenzähler, Waagen mit Registrierkassenfunktion und ähnliche Geräte) einzusetzen, welche alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten einzeln aufzeichnen sowie unveränderbar und vollständig aufbewahren.

Das Kassengesetz schreibt vor, dass alle Buchungen und die erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden müssen. Die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind dabei täglich festzuhalten.

Eine wesentliche Neuerung ist die Belegausgabepflicht. Für jeden Geschäftsfall muss ein Beleg ausgestellt und dem Kunden übergeben werden. Der Beleg kann dabei in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Der Beleg muss dabei in beiden Fällen in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erstellt und übergeben werden.

2.1 Meldung beim Finanzamt

Die Meldung an das zuständige Finanzamt soll laut einer neuesten Mitteilung (Stand 16.12.2019) bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit nicht mittels Vordruck erfolgen. Wie genau und ab wann die Meldung zu erfolgen hat, wird noch bekanntgegeben. Klar ist aber, dass die Meldung mindestens folgende Informationen enthalten muss:

- Name und Steuernummer des Unternehmers
- Art der zertifizierten Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung
- Datum der Außerbetriebnahme

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

Exkurs: Anforderungen an einen Beleg

Seit dem 01.01.2020 haben nach §146a AO i.V.m. der sogenannten Kassensicherungsverordnung (nachfolgend KassenSichV) alle elektronischen oder computergestützten Kassensysteme sowie Registrierkassen folgenden erweiterten (über die GoBD hinausgehenden) Anforderungen zu genügen:

Nach §146a II AO besteht seit dem 01.01.2020 eine Belegausgabepflicht. Die Belegausgabe kann in Papierform oder elektronisch erfolgen. Wobei für eine elektronische Ausgabe zwingend eine Zustimmung des Empfängers vorliegen muss. Gerade im Massengeschäft mit unbekannten Personen wird eher die Papierausgabe in Frage kommen. Hinweis: Es handelt sich um eine Belegausgabepflicht - eine Belegmitnahme ist jedoch nicht verpflichtend!

Mit Einführung spezieller Rechtsnormen für Kassensysteme, definiert der Gesetzgeber eine Mindestanforderung an einen Kassenbeleg (§6 KassenSichV):

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Datum der Belegausstellung
3. Zeitpunkt des Vorgangbeginns
4. Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung
5. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
6. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer
7. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag
8. anzuwendenden Steuersatz
9. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Daneben gelten die Anforderungen der GoBD weiterhin. Bereits hier gab und gibt es Anforderungen, die speziell auf Belege aus einem Kassensystem stammen; insbesondere den Belegersteller (z.B. Bediener der Kasse).

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

2.2 Kassennachschau

Die Kassennachschau ist im neuen Kassengesetz geregelt und ist bereits vor der vollumfänglichen Wirkung des Gesetzes mit 01.01.2018 anwendbar. Sie dient vor allem dazu, dass die ordnungsgemäße Aufzeichnung von Buchungen, Kasseneingängen und Kassenausgängen überprüft werden kann. In der Anwendung ist die Kassennachschau effizient und bietet dem Gesetzgeber die Möglichkeit, während der üblichen Geschäftszeit, ohne Anmeldung und mit nur geringem bürokratischen Aufwand Kontrollen durchzuführen. Die Prüfung darf von jedem damit betrauten Amtsträger der Finanzverwaltung durchgeführt werden. Heißt: Der Prüfer kann jederzeit in die Filiale kommen und prüfen!

Überprüft wird vor allem der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems. Darüber hinaus müssen auf Verlangen sämtliche Aufzeichnungen, Bücher und die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorgelegt sowie Auskünfte dazu erteilt werden. Gegebenenfalls muss eine Einsichtnahme in die digitalen Daten gewährt werden.

Zukünftig wird bei der Kassennachschau auch der ordnungsgemäße Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung überprüft sowie die Daten in Form der einheitlichen digitalen Schnittstelle abgefragt.

Bei einer Kassennachschau, welche unangekündigt während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen kann, hat der Amtsträger der Finanzverwaltung folgende Rechte:

- Einsichtnahme der elektronischen Bücher und Aufzeichnungen
- Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle (ab 2020)
- Übertragung der Buchungen und Aufzeichnungen auf einen maschinell auswertbaren Datenträger

Sollten bei der Kassennachschau Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, so kann der Finanzbeamte direkt zu einer Außenprüfung übergehen.

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

3. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Ab dem Jahr 2020 müssen elektronische Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die Technische Sicherheitseinrichtung stellt sicher, dass nachträgliche Manipulationen an für die Steuerprüfung relevanten Daten wirksam verhindert werden. Dazu stellt sie die Integrität, Authentizität und Vollständigkeit der digitalen Grundaufzeichnungen sicher. Sie erfasst zudem die Daten unmittelbar und kann diese im Rahmen von Prüfungen zeitlich geordnet wieder zur Verfügung stellen.

Die TSE besteht aus drei Bestandteilen:

1. Sicherheitsmodul: Das Sicherheitsmodul vergibt eine eindeutige, fortlaufende Transaktionsnummer und gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Als Ergebnis wird eine Zusammenfassende Datei als TAR-File zur Verfügung gestellt.
2. Speichermedium: Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
3. Einheitliche, digitale Schnittstelle: Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke gewährleisten.

Die Technische Sicherheitseinrichtung wird vom elektronischen Aufzeichnungssystem angesprochen, übernimmt die Absicherung der aufzuzeichnenden Daten und speichert die gesicherten Aufzeichnungen in einem einheitlichen Format. Finanzbehörden können diese geschützten Daten einfordern und auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen.

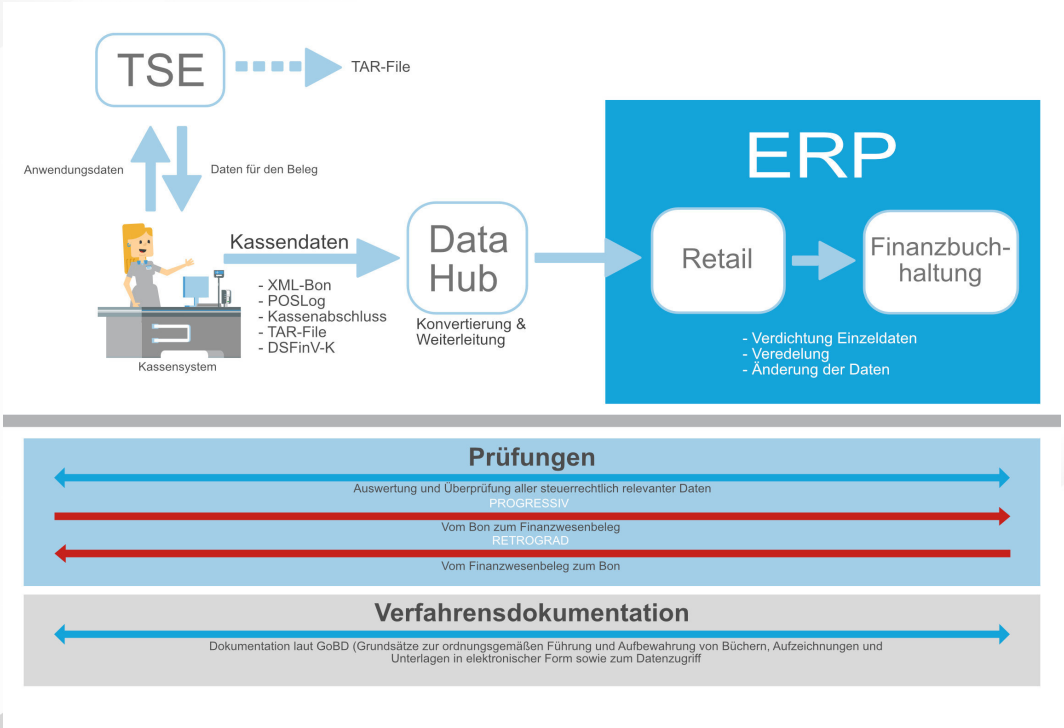

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

Zertifizierung

Die Zertifizierung hat zum Ziel, ein einheitliches Mindestniveau an Vertrauen und Sicherheit in die TSE sowie die Einhaltung notwendiger Interoperabilitätsanforderungen sicherzustellen.
Da vom Gesetzgeber ein herstellerunabhängiges, technologieoffenes Verfahren vorgesehen wurde, ist die Einrichtung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu zertifizieren. Hierzu kann bereits vorab gesagt werden, dass Stand heute (11.03.2020) auf dem Markt lediglich zwei durch das BSI zertifizierte TSE Anbieter existieren: Epson und Swissbit.
Eine Auflistung der Hersteller von Technischen Sicherheitseinrichtungen, die aktuell (Stand 14.11.2019) vom BSI geprüft werden, finden Sie hier: bsi.bund.de. Eine Zertifizierung des gesamten Kassensystems ist nicht möglich.

4. DSFINV-K: Warum denn wieder etwas Neues?

Die Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme erfordert, dass alle Unternehmen, die ein elektronisches/EDV gestütztes Kassensystem verwenden, dieselbe Struktur bei der Datenerfassung wie auch beim Datenexport verwenden. Es geht also um die Form der Datenaufbereitung.

Durch die DSFinV-K werden erfasste Daten einheitlich für die Außenprüfung sowie für Kassennachschauen bereitgestellt und die im System erfassten Daten in einem Archivsystem gelagert. Außerdem vereinfacht der einheitliche Datenstandard die Überprüfung von den in die Finanzbuchhaltung übertragenen strukturierten Kassendaten.

Es wird also definiert, welcher Datensatz in welches Feld, in welcher Form geschrieben werden muss. Die Finanzamtsprüfer verwenden (in DE) zur Analyse von diesen Big Data die Prüfsoftware IDEA, um aus der Fülle an Daten nützliche Informationen gewinnen zu können. Dafür ist es notwendig, dass die Datenbasis strukturiert und standardisiert ist, um Auffälligkeiten erkennen zu können und diese anschließend bis zum Grunde liegenden Geschäftsvorfall/Beleg nachvollziehen zu können.

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

5. Progressive und retrograde Prüfung der Daten – Und was soll das nun wieder?

Der Einzelbeleg und Folgebelege sind wichtig, aber nur in und aus der Gesamtheit der Dinge kann eine Ordnungsmäßigkeit geschlossen werden. Die Verarbeitung der einzelnen Geschäftsvorfälle sowie das dabei angewandte Buchführungs- oder Aufzeichnungsverfahren müssen nachvollziehbar sein. Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen durch einen Beleg nachgewiesen sein oder nachgewiesen werden können. Die Buchführung muss also so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen (progressive und retrograde Prüfbarkeit).

Die progressive Prüfung beginnt beim Beleg, geht über die Grund(buch)aufzeichnungen und Journale zu den Konten, danach zur Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und schließlich zur Steueranmeldung bzw. Steuererklärung.

Die retrograde Prüfung verläuft umgekehrt.

Die progressive und retrograde Prüfung muss für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist und in jedem Verfahrensschritt möglich sein. Heißt im Kontext der Kassendaten: von der Kasse bis zum Finanzwesenbeleg. Und das über die Systemgrenzen und Anwendungen hinweg mit allen dazugehörigen Protokollierungen von Änderungen.

6. Die Verfahrensdokumentation – Muss man haben!

Da sich die Ordnungsmäßigkeit neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche von verschiedenen EDV-Systemen bezieht, muss auch für die Kassendaten und jedes damit zusammenhängende Systeme eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein. Aus dieser müssen Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse vollständig und schlüssig werden.

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis der Systeme und Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Die Verfahrensdokumentation muss verständlich und damit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sein.

In Abhängigkeit von der Komplexität der Organisationsstruktur und der eingesetzten IT-Systeme, kann die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation unterschiedlich ausfallen. Sie besteht jedoch in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation. Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit beeinträchtigt, liegt ein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

7. Mögliche Sanktionen aus Nichterfüllung

Jetzt haben wir viel Erschreckendes zusammengetragen. Und was passiert, wenn man diesen Anforderungen teilweise oder in Gänze nicht nachkommen kann? Da ist die Liste lang:

- Beginn einer Betriebsprüfung nach der Kassennachschau ohne Prüfungsanordnung (§146b Absatz 3 AO)
- Zwangsgeld (§329 AO)
- Verzögerungsgeld (§146 Absatz 2b AO)
- Steuergefährdungstatbestand (§379 Absatz 1 und 4 AO)
- Strafrechtliche Konsequenzen bzw. Ordnungswidrigkeiten (§370 / §378 AO)
- Versagung der Verlagerung der Buchführung bzw. Widerruf der erteilten Bewilligung (§146 Abs. 2a AO)
- Persönliche Haftung (§130 OWiG)
- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§162 AO)

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

8. Was sollten Sie jetzt tun?

Insbesondere da die Spezifikationen zur TSE und zum DSFinV-K erst vor kurzem final sind (wobei noch inhaltliche Unstimmigkeiten/Ungewissheiten vorhanden sind) können die zukünftigen Anforderungen noch nicht in Gänze umgesetzt werden; insbesondere da zum jetzigen Zeitpunkt keine zertifizierte TSE verfügbar ist. Dennoch sollten Sie bereits jetzt erste Schritte vorbereiten, um nicht Mitte 2020 in Zeitnot zu geraten.

Was kann bereits jetzt auf den Weg gebracht werden?

- Abstimmung und Klärung mit Ihrem Kassenhersteller
- Ggf. Erweiterung der Belegausgabe
- Wie plant dieser den Export nach DSFinV-K?
- Hat Ihr Kassenhersteller bereits Pläne für eine TSE?
- Wo kann ich die Masse an Kassendaten zuverlässig halten?
- Beobachten des Marktes für eine TSE
- Kommt eine Cloudlösung im Unternehmen in Frage
- Arbeitet mein Kassenhersteller mit einem TSE-Anbieter zusammen?

Welche Punkte sind noch offen?

- Wann ist die erste zertifizierte TSE verfügbar?
- Welche Technologie wird diese nutzen?
- Wie verhalten Sich TAR-Files zur DSFinV-K?
- Was gilt als Original?

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

9. Unser Fazit

Das Kassengesetz hat als primäres Ziel durch eine technische Lösung die Manipulation von Belegdaten und den damit verbundenen, möglichen Steuerbetrug Einhalt zu bieten. Durch standardisierte Schnittstellen und der Einführung der Prüfungsmöglichkeit „Kassennachschau“ erhält das Finanzministerium eine effiziente Möglichkeit Unregelmäßigkeiten rasch zu entdecken.

Durch die späte Veröffentlichung der technischen Richtlinien und die aufwändige Zertifizierung der TSE ist zu erwarten, dass der Umstellungszeitplan für viele Unternehmer mangels am Markt verfügbarer Lösungen knapp werden wird. Erste Nachbesserungen hinsichtlich Anwendung und Umfang sind bereits auf den Weg gebracht:

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV ohne zerĕfizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019 Folgendes:

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächen-deckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. (BMF, Dok: 2019/0891800)

Doch die Konzentration nur auf die Kasse und auf die aktuell im Fokus stehenden Anforderungen ist falsch. Bei der derzeitigen Betrachtung der neuen und alten Anforderungen wird schnell klar, dass eine Vielzahl bestehender Anforderungen nicht erfüllt werden. Und das nicht nur an der Kasse selbst, sondern übergreifend bis in die Finanzbuchhaltung. Gibt es hier formal die Verfahrensdokumentation, die als Klammer über IT Systemgrenzen hinweg die Informationen zusammenhalten soll, fehlt hier aber die systemtechnische Klammer, die alle für eine Prüfung notwendigen Informationen zeitnah für die Dauer der Aufbewahrungszeit zusammenhält!

Copyright 2019 by Consult-SK GmbH

10. Quellen

- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (BGBII 2016, 3152)
- Technische Richtlinien (BSI TR-03153, BSI TR-03151, BSI TR03116-5)
- Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (BGBII 2017, 3515)
- Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Disclaimer

Dieses Whitepaper erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keinerlei Rechtsbewertung oder Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr. Für weitere Informationen empfehlen wir die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Firmenprofil

Die Consult-SK GmbH (CSK) mit Sitz im westfälischen Minden, ist seit 2013 deutschlandweit als SAP® Prozessberatung für namhafte Einzelhandelsunternehmen tätig. Zu den Leistungen und Kompetenzen des Unternehmens zählen kundenspezifische Anpassungen von SAP® Addons, die Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Bereich Purchase2Pay und Order2Cash sowie die Entwicklung eigener SAP® Softwarelösungen.

Getreu dem Motto „Prozesse. Einfach. Besser.“ steht während eines agilen Veränderungsprozesses neben der IT gleichermaßen der Anwender im Fokus. Ziel der Consult-SK GmbH (CSK) ist es, Verbesserungspotenziale zu erkennen und ein Business-/IT-Design zu entwickeln, das eine transparente sowie effiziente Arbeitsweise ermöglicht.